

## KT-Drucks. Nr. 064/2024

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Björn Hinck  
Telefon 07031-663 1462  
Telefax 07031-663 1618  
b.hinck@lrabb.de

**Az:**

22.02.2024

### **Änderung der Anstaltssatzung der Selbständigen Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen**

Anlage 1: Änderungssatzung der Anstaltssatzung  
Anlage 2: Anstaltssatzung mit Änderungen

#### **I. Vorlage an den**

Verwaltungs- und Finanzausschuss  
zur Vorberatung

12.03.2024  
**nicht öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

18.03.2024  
**öffentlich**

#### **II. Beschlussantrag**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Selbständigen Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen.

**Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 12.03.2024 beraten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.**

### III. Begründung

Vor dem Hintergrund der 2020 erfolgten Novellierung des Eigenbetriebsrechts in Baden-Württemberg, welches seit dem Wirtschaftsjahr 2023 verpflichtend anzuwenden ist, ist eine Änderung der Anstaltssatzung erforderlich. Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 EigBG ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen. Laut der Begründung zur Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik vom 1. Oktober 2020 haben Selbständige Kommunalanstalten die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend anzuwenden.

Im Zuge der erforderlichen Anpassung der Anstaltssatzung sollen redaktionell die nach dem novellierten Eigenbetriebsrecht geänderten Bestandteile des Wirtschaftsplanes in der Anstaltssatzung angepasst sowie die bislang als feste Beträge geregelte monatliche Entschädigung des Vorstandes, des Verwaltungsratsvorsitzenden sowie die Sitzungsvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates aus Effizienzgründen in eine eigene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ausgegliedert werden. Die Kompetenz für den Erlass der eigenen Satzung liegt gem. § 8 Abs.1 lit. a) der Anstaltssatzung beim Verwaltungsrat des Kreistierheims.

Die Ausgliederung der Regelungen über die ehrenamtlichen Entschädigungen entspricht einer Anpassung an die gängige Praxis anderer Beteiligungen, sowie dem Landkreis Böblingen selbst, um den zumeist hohen bürokratischen Aufwand der Änderungen von (Anstalts-)Satzungen zu reduzieren.

Der Verwaltungsrat des Kreistierheims hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die beigefügte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Selbständigen Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen beschlossen. Gemäß § 8 Abs. 2 der Anstaltssatzung ist für Änderungen der Anstaltssatzung darüber hinaus ein Beschluss des Kreistages des Landkreises Böblingen erforderlich.

### IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Positiv                       Negativ                       keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):

Nein                                       Ja

Positiv                       Negativ

## V. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

A handwritten signature in blue ink, reading "R. Bernhard". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Roland Bernhard